



# Beitragsordnung 2025

## der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 8. November 2024

---

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.6), und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021 hat die Vertreterversammlung am 8. November 2024 die Beitragsordnung 2025 beschlossen.

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist, wird nur der anteilige Jahresbeitrag erhoben, der den restlichen vollen Monaten seit Eintragung entspricht.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft; es wird der volle Jahresbeitrag erhoben, es gibt keine anteilige Rückerstattung.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung eine Änderung der Beitragsordnung beschließen, die die Erhebung außerordentlicher Beiträge für alle Mitglieder gestattet.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

(8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich.

(9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**  
**Konto-Nr. 3502030099**  
**BLZ 160 500 00**  
**IBAN: DE25 1605 0000 3502 030099**  
**BIC: WELADED1PMB**

einzuzahlen mit Angabe des **Verwendungszwecks gemäß Beitragsbescheid.**

### § 3 Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2025:

Der Jahresbeitrag beträgt:

1. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder: 725,00 Euro
2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder: 575,00 Euro
3. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u.ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich: 725,00 Euro
4. für alle Mitglieder ab dem Jahr nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf schriftlichen Antrag, es sei denn, das Mitglied erzielt Einnahmen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit. In solchen Fällen gilt Nummer 1: 80,00 Euro

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen sind beitragsfrei.

### § 4 Minderung des Beitrags

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Die geminderten Beträge lauten:

1. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder mit einem Jahreseinkommen brutto von 15.001 € bis 35.000 €: 450,00 Euro
2. für angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder mit einem Jahresbruttogehalt von 15.001 bis 35.000 €: 450,00 Euro

3. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u.ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich, mit einem Jahresbruttogehalt bzw. Jahreseinkommen brutto von 15.001 bis 35.000 € 450,00 Euro
4. für freischaffend und gewerblich tätige Kammermitglieder mit einem Jahreseinkommen brutto von 0 € bis 15.000 € 190,00 Euro
5. für angestellte und im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder mit einem Jahresbruttogehalt von 0 bis 15.000 € 190,00 Euro
6. für Kammermitglieder, die in leitender Funktion für eine juristische Person des Privatrechts tätig sind (z.B. Architektengesellschaften, kommunale Gesellschaften, Genossenschaften u.ä.), maßgeblich ist die leitende Funktion des Kammermitglieds im Betrieb; die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist nicht maßgeblich, mit einem Jahresbruttogehalt bzw. Jahreseinkommen brutto von 0 bis 15.000 € 190,00 Euro.

Der Antrag muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

## § 5 Erlass

Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für das Kammermitglied eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz LHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

## § 6 Mahnung, Vollstreckung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im zweiten Quartal und bei Notwendigkeit im dritten Quartal des Jahres angemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung sechs Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro. Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung mit Nachfrist nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 7  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung 2025 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2024 vom 10. November 2023 (DAB regional 12/23, S. 23) außer Kraft.

Potsdam, den 12.11.2024

gez.

Dipl.-Ing. Andreas Rieger  
Präsident